

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neresheim und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 29.01.2024 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.678.474
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-27.163.108
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.484.635
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.484.635
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.603.005
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-24.964.229
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.361.294
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.777.660
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-15.981.880
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.204.220
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.565.514
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.400.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-350.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.050.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-515.514

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 8.400.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird festgesetzt auf 7.675.316 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes und § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 29.01.2024 folgenden

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim

beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- im Erfolgsplan mit
1. Erträgen in Höhe von 1.356.000 EUR
 2. Aufwendungen in Höhe von 1.372.100 EUR

im Liquiditätsplan mit	
1. Einzahlungen in Höhe von	1.828.000 EUR
2. Auszahlungen in Höhe von	1.902.100 EUR
3. einem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von	500.000 EUR
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

Das Landratsamt Ostalbkreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 08.02.2024, Az: I/11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Neresheim 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Von dieser Bestätigung ausdrücklich ausgenommen wurde das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 ff.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 8.400.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1 Ziffer 3 des Wirtschaftsplans-Liquiditätsplan für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 12 EigBG ebenfalls genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.675.316 € wird mit 5.900.000 € im Jahr 2025 und mit 1.775.316 € im Jahr 2026 fällig und ist insbesondere für den Breitbandausbau und Grundstückserwerb erforderlich. Er bedarf insoweit der Genehmigung als hierfür Kreditaufnahmen benötigt werden. Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wurden nach § 86 Absatz 4 GemO mit 5.900.000 € für das Jahr 2025 und mit 1.775.316 € für das Jahr 2026 genehmigt

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 26.02.2024 bis 05.03.2024, je einschließlich, bei der Stadt Neresheim, Hauptstr. 20, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls verweisen wir auf unsere Homepage unter <https://www.neresheim.de/de/service/satzungen/>.

Neresheim, 23.02.2024
Häfele, Bürgermeister